

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 10 ISSN 0083-5633

Hannover, den 25. Mai 1989

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 82

II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 65 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche..... 98
 Nr. 66 Gehaltssätze und Ortzuschläge ab 1. Januar 1989 99

IV. Personalnachrichten

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

<p>Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes Vom 4. April 1989.</p> <p>Aufgrund des Artikels III Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. November 1988 (ABl. Bd. VI, S. 58) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269; ber. S. 297 und 309), 2. den am 1. Januar 1985 und am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Artikel I des Kirchengesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, S. 325), 3. die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. März 1986 (ABl. Bd. VI, S. 30), 4. den am 21. November 1986 in Kraft getretenen Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, S. 38), 5. den am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Artikel I des eingangs genannten Kirchengesetzes. <p>Hannover, den 4. April 1989</p> <p style="text-align: center;">Das Lutherische Kirchenamt in Vertretung gez. Fritzsche Oberkirchenrat</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG -) in der Fassung vom 4. April 1989</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p>	<p>IV. Abschnitt Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 23 – 30</p> <p>V. Abschnitt Vom Dienst des Pfarrers 31 – 38</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gemeinde 31 – 36 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 37 3. In einem kirchenleitenden Amt 38 <p>VI. Abschnitt Vom Verhalten des Pfarrers 39 – 60</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten 39 2. In Gemeinde und Kirche 40 – 50 3. In Ehe und Familie 51 – 55 4. In der Öffentlichkeit 56 – 60 <p>VII. Abschnitt Visitation und Dienstaufsicht 61 – 65</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Visitation 61 2. Dienstaufsicht 62 – 65 <p>VIII. Abschnitt Verletzung von Pflichten 66 – 68</p> <p>IX. Abschnitt Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer 69 – 79</p> <p>X. Abschnitt Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer 80 – 108</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung des Dienstverhältnisses 80 – 96 a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe 80 – 89 aa) Allgemeines 80 bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung 81 cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen 82 – 84 dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 85 – 87
<p style="text-align: right;">§§</p> <p>I. Abschnitt Grundlegende Vorschriften 1 – 3</p> <p>II. Abschnitt Ordination 4 – 10</p> <p>III. Abschnitt Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis 11 – 22</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer 11 2. Bewerbungsfähigkeit 12 – 13 3. Der Probendienst 14 – 22 	

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	88 — 89
b) Abordnung	90
c) Beurlaubung	91
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	92 — 94
e) Übernahme	95
f) Umwandlung des Dienstverhältnisses	96
2. Wartestand und Ruhestand	97 — 108
a) Allgemeines	97 — 98
b) Wartestand	99 — 101
c) Ruhestand	102 — 108

XI. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	109 — 117
1. Allgemeines	109
2. Entlassung aus dem Dienst	110 — 114
3. Ausscheiden aus dem Dienst	115 — 116
4. Entfernung aus dem Dienst	117

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	118
--	-----

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe	119
---	-----

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften	120 — 124
Anlage zu § 77 Abs. 3	
Ordnung für die Schlichtungsstelle	1 — 9

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe.

(3) In den Dienst als Pfarrerin und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).

§ 2

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.

§ 3

(1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

(3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinandem ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinandem gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,
2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 77 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer

§ 11

(1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem

1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten der Theologie,
4. ordinierten Missionar,
5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an

der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes mitgeteilt werden; er ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegenstehen würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst seine Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,
4. wenn ihm die Ordination versagt worden ist,
5. wenn er sich weigert, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 111 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 aus-

schließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. § 111 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 103 bis 105 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

§ 22

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 23

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag

wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »Pfarrer«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 28

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt**Vom Dienst des Pfarrers****1. In der Gemeinde****§ 31**

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 32

(1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 33

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu

ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

**2. In einer
allgemeinkirchlichen Aufgabe****§ 37**

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 auf ihn anzuwenden ist.

3. In einem kirchenleitenden Amt**§ 38**

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt**Vom Verhalten des Pfarrers****1. In der Gemeinschaft
der Ordinierten****§ 39**

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusam-

menzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 45

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 47

Verläßt der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 50

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegat-

ten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 58

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung darf er sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 64

(1) Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer

von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer

§ 69

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 75

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und der nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird durch die Gliedkirchen besonders geregelt.

§ 76

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 77

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 78

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 77 Abs. 2) anrufen kann.

§ 79

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

X. Abschnitt

Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 80

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

1. wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. wenn er der Übertragung zustimmt,
3. wenn er nach Maßgabe des § 82 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 85 und 86 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den §§ 88 und 89.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 81

Wird dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 82

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Inhaber einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden,

1. wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
6. wenn ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Mona-

ten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder vom Visitator gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 83

(1) Eine Versetzung nach § 82 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 84

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 81 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 85

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 87 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 86

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 85 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 103 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 85 in dem

Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 77.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

§ 87

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 81 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 86 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 88

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 81, 82 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 83 Abs. 4 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 89

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 85 Abs. 2, 86 und 87 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 90

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 91

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach den §§ 110 bis 113 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Freistellung vom Dienst
aus familiären Gründen

§ 92

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

1. wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,
2. wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Der nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist,

um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 93

(1) Unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein Pfarrer mit eingeschränkter Aufgabe (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) § 92 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 94

(1) Die Beurlaubung nach § 92 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 92 und 93 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche

und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 95

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 96

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 97

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 98

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 86 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtsgerichtes in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden,

1. wenn das Amtsgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder

2. wenn nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 99

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

§ 100

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amts-zuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 101

Der Wartestand endet,

1. wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
2. wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
3. wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

c) Ruhestand

§ 102

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 62. Lebensjahr oder
2. wenn er als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Al-

tersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 103

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist.

(2) Als dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 104

(1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 103 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 105

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 103 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der

dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer der Bescheid zugestellt wird.

§ 106

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 102 bis 104 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 100 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 107

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht.

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 108

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Allgemeines

§ 109

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 110

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 115 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 111

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich des § 112 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 112

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können ihm bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 113

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 92 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 114

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 102 bis 104 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 111 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 115

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

1. wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wenn er auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. wenn die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses als Pfarrer neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 116

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 117

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Amtszuchtgesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 118

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt**Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
mit eingeschränkter Aufgabe****§ 119**

(1) Die Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt werden. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.

(2) Die Beschäftigung in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1993 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.

(4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Vor dem Erlaß von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIV. Abschnitt**Schluß- und Übergangsvorschriften****§ 120**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.* Für den Erlaß der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Kirchengesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 121

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Kirchengesetzes sind.

§ 122

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 123

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 124

Bei Erlaß oder Änderung der in § 123 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

*) Das Pfarrergesetz in der ursprünglichen Fassung (vom 14. Juni 1963) ist am 1. Juli 1964 in Kraft getreten.

III. Mitteilungen

Nr. 65 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. März 1989 bis 31. Dezember 1990

Vom 1. März 1989

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat in der Sitzung am 24. Februar 1989 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

I. Es bearbeiten:

1. Der erste Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1a, 2a, 2c und 3a, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien kommen, und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeistandungen zuständig ist,
2. der zweite Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1b, 2b, 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Hannover, Braunschweig oder aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Oldenburg oder Schaumburg-Lippe kommen, zuständig ist,
3. der dritte Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern oder aus der Evangelischen Kirche in Deutschland kommen, nach Nr. 4 und nach § 14 des bayerischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig ist.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bührke
2. Vizepräsident des OLG Neusinger
3. Pastor Rönndahl
4. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Harder
2. Vizepräsident des OLG Neusinger
3. Propst Herdieckerhoff
4. Oberkirchenrat Kreisdekan Merz

Der dritte Senat aus dem Vorsitzenden Dr. Bührke (bei dessen Verhinderung des Präsidenten Dr. Katzenstein als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Groschupf
2. Präsident Dr. Harder
3. Superintendent Steinmetz
4. Propst Herdieckerhoff

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

- (1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.
- (2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfalle im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem die Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein:

Nr. 1 und Nr. 3,
Nr. 2 und Nr. 4.

V. Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

VI. Anhängige Verfahren bleiben bei dem bisher zuständigen Senat.

H a n n o v e r, den 24. Februar 1989
gez. Prof. Dr. Katzenstein
— Präsident —

H a n n o v e r, den 24. Februar 1989
gez. Dr. Stakemann
— Vizepräsident —

H a n n o v e r, den 24. Februar 1989
gez. Propst Herdieckerhoff

1. Bundesbesoldungsordnung A

**Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1989
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1124,49	1161,67	1198,85	1236,03	1273,21	1310,39	1347,57	1384,75	1421,93						
A 2		1191,10	1228,28	1265,46	1302,64	1339,82	1377,00	1414,18	1451,36	1488,54	1525,72					
A 3		1276,01	1315,29	1354,57	1393,85	1433,13	1472,41	1511,69	1550,97	1590,25	1629,53					
A 4		1324,30	1369,75	1415,20	1460,65	1506,10	1551,55	1597,00	1642,45	1687,90	1733,35					
A 5		1370,78	1422,60	1474,42	1526,24	1578,06	1629,88	1681,70	1733,52	1785,34	1837,16					
A 6		1451,45	1505,17	1558,89	1612,61	1666,33	1720,05	1773,77	1827,49	1881,21	1934,93	1989,95				
A 7		1568,34	1622,06	1675,78	1729,50	1783,22	1836,94	1890,66	1944,38	1999,93	2056,33	2112,73	2171,23	2233,86		
A 8		1642,41	1708,63	1774,85	1841,07	1907,29	1974,10	2043,64	2113,18	2186,31	2263,51	2340,71	2417,91	2495,11		
A 9	Ic	1835,09	1903,41	1974,60	2046,36	2119,44	2199,08	2278,72	2358,36	2438,00	2517,64	2597,28	2676,92	2756,56		
A 10		2009,44	2108,39	2207,34	2306,29	2405,24	2504,19	2603,14	2702,09	2801,04	2899,99	2998,94	3097,89	3196,84		
A 11		2341,18	2442,56	2543,94	2645,32	2746,70	2848,08	2949,46	3050,84	3152,22	3253,60	3354,98	3456,36	3557,74	3659,12	
A 12		2549,95	2670,83	2791,71	2912,59	3033,47	3154,35	3275,23	3396,11	3516,99	3637,87	3758,75	3879,63	4000,51	4121,39	
A 13	Ib	2888,98	3019,51	3150,04	3280,57	3411,10	3541,63	3672,16	3802,69	3933,22	4063,75	4194,28	4324,81	4455,34	4585,87	
A 14		2973,77	3143,02	3312,27	3481,52	3650,77	3820,02	3989,27	4158,52	4327,77	4497,02	4666,27	4835,52	5004,77	5174,02	
A 15		3353,04	3539,11	3725,18	3911,25	4097,32	4283,39	4469,46	4655,53	4841,60	5027,67	5213,74	5399,81	5585,88	5771,95	5958,02
A 16		3726,63	3941,84	4157,05	4372,26	4587,47	4802,68	5017,89	5233,10	5448,31	5663,52	5878,73	6093,94	6309,15	6524,36	6739,57

3. Bundesbesoldungsordnung B

**Ortszuschlag ab 1. Januar 1989
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage 2

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
B 1	Ib	Ia	B 3 bis B 11	910,87	1056,17	1180,50
B 2		Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	768,39	913,69	1038,02
B 3	II	Ic	A 9 bis A 12	682,89	828,19	952,52
B 4			A 1 bis A 8	643,30	781,66	905,99
B 5						

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM. In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

